

Allgemeine Geschäftsbedingungen

1 Geltungsbereich

- (1) Die Dr. Bergmann Stiftung (nachfolgend Veranstalter genannt) führt ihre Veranstaltungen (Seminare, Workshops und Vorträge) ausschließlich gemäß den nachfolgenden allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) durch.
- (2) Vertragspartner (nachfolgend Teilnehmer genannt) sind Verbraucher gemäß §13 BGB.
- (3) Diese AGB regeln das Vertragsverhältnis zwischen dem Teilnehmer und dem Veranstalter.

2 Anmeldung und Vertragsschluss

- (1) Die Anmeldung zur Teilnahme an einer Veranstaltung erfolgt ausschließlich über das Bestellsystem der ztix GmbH sowie der daran angeschlossenen Vorverkaufsstellen.
- (2) Der Veranstalter gibt mit den auf der Website gemachten Angaben ein Angebot für einen Dienstleistungsvertrag ab. Der Teilnehmer nimmt dessen Angebot an, indem er auf den Button „Ticket kaufen“ klickt, den Bestellvorgang vollständig durchführt, dabei alle erforderlichen Felder ausfüllt, die AGB der ztix GmbH und diese AGB per Häkchen akzeptiert und zuletzt auf den Button „Jetzt kaufen“ klickt.
- (3) Der Vertrag über die Teilnahme an der Veranstaltung kommt erst zustande, nachdem der Teilnehmer schriftlich via E-Mail eine Bestellbestätigung mit dem Zugang zu seinem Ticket erhalten hat.
- (4) Beim Erwerb des Tickets in einer Vorverkaufsstelle übernimmt ein Mitarbeiter der Vorverkaufsstelle die notwendigen Arbeiten aus Punkt (2) und händigt dem Teilnehmer das ausgedruckte Ticket aus.

3 Preise

Der ausgewiesene Preis einer Veranstaltung ist lediglich ein Kostenbeitrag.

4 Widerruf des Vertrags

Bei den vom Veranstalter angebotenen Veranstaltungen handelt es sich um Dienstleistungen, die entweder im Zusammenhang mit Freizeitaktivitäten des Teilnehmers stehen, die nichts mit dem Beruf des Teilnehmers (oder der Vorbereitung einer Berufstätigkeit) zu tun haben oder die der privaten Weiterbildung dienen. Alle Veranstaltungen sind nur zu einem spezifischen Termin oder Zeitraum buchbar. Nach §312g Abs. 2 Nr. 9 BGB besteht daher kein Widerrufsrecht.

5 Benennung einer Ersatzperson

- (1) Ein angemeldeter Teilnehmer kann vor dem ersten Veranstaltungstag eine Ersatzperson benennen, die an seiner Stelle teilnimmt.

- (2) Die Benennung eines Vertreters bedarf der Schriftform (E-Mail oder Brief).
- (3) Durch die Benennung eines Vertreters entstehen dem Teilnehmer keine zusätzlichen Kosten.

6 Absage der Veranstaltung

- (1) Der Veranstalter kann eine Veranstaltung aus Gründen, die nicht er zu vertreten hat (wie höhere Gewalt oder aus wichtigem Grund, z.B. Ausfall/Krankheit eines Referenten, zu geringe Teilnehmerzahl, etc.) absagen. Die Teilnehmer werden hiervon unverzüglich informiert.
- (2) Der Veranstalter erstattet die geleistete Zahlung innerhalb von 14 Tagen in voller Höhe zurück. Daneben angefallene Kosten des Teilnehmers werden nicht erstattet.

7 Änderungsvorbehalt

- (1) Der Veranstalter ist berechtigt, inhaltliche, methodische und organisatorische Änderungen der Veranstaltung vorzunehmen, sofern diese den Nutzen für die Teilnehmer nicht schmälern.
- (2) Der Veranstalter darf einen angekündigten Vortragenden im Bedarfsfall (z.B. Krankheit, Unfall) durch eine andere Person ersetzen, die bezüglich des zu behandelnden Themas ähnlich qualifiziert ist.

8 Haftung

Der Veranstalter haftet

- (1) wenn er vorsätzlich oder fahrlässig das Leben, den Körper oder die Gesundheit eines anderen widerrechtlich verletzt.
- (2) wenn er vorsätzlich oder grob fahrlässig das Eigentum oder andere Rechte eines anderen widerrechtlich verletzt.
- (3) bei Pflichtverletzung gemäß §280 BGB.

9 Urheberrechte

- (1) Die Vorträge und ausgegebenen Veranstaltungsunterlagen sind urheberrechtlich geschützt und dürfen nur für den persönlichen Gebrauch verwendet werden.
- (2) Eine Vervielfältigung, Verbreitung, Verarbeitung oder öffentliche Wiedergabe jeglicher Art ist grundsätzlich nicht gestattet und bedarf der schriftlichen Genehmigung des Veranstalters.

10 Schlussbestimmungen

- (1) Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Gerichtsstand ist Reinheim.
- (3) Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon nicht berührt. Die Vertragspartner verpflichten sich, für die unwirksame Vertragsbestimmung eine wirksame Regelung zu finden, die der unwirksamen Bestimmung möglichst nahe kommt.